

**Verordnung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von
Parkgebühren vom 19.12.2000
– Parkgebührenordnung –**

Aufgrund von § 6 Absatz 6 Satz 7 und 9 sowie Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGB1.1, S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGB1. I S. 810), in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14. Januar 1992 (SächsGVBL, S. 23) wird hiermit verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von 0,50 DM (ab 01.01.2002: 0,25 €) je angefangene Stunde erhoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Verordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Parkgebühren vom 22. November 1996 außer Kraft.
- 3) Der Euro wird als alleiniges Zahlungsmittel am 01.01.2002 eingeführt.

Hohenstein-Ernstthal, den 19.12.2000

Homilius
Oberbürgermeister